

**5. Satzung**  
vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der  
Stadt Jüchen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter 2,94 €.

**Artikel 2**

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Benutzungsgebühr, zuzüglich zur Grundgebühr (Abs. 1), je Quadratmeter 0,69 €.“

**Artikel 3**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abwasseranlagen der Stadt Jüchen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Jüchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 16.12.2024

Harald Zillikens  
Bürgermeister